



St. Gallen, 4. Juni 2018

Praxis der Anonymisierung von Urteilen

Gemäss Art. 3 Abs. 1 [Informationsreglement für das Bundespatentgericht](#) (SR 173.413.4) veröffentlicht das Bundespatentgericht seine Endentscheide 10 Tage nach dem Versand an die Parteien im Internet. Gemäss Art. 3 Abs. 3 Informationsreglement erfolgt die Veröffentlichung in nicht anonymisierter Form, es sei denn, der Schutz privater oder öffentlicher Interessen erfordert eine Anonymisierung. Bei privaten Interessen wird die Anonymisierung vorgenommen, wenn sie beantragt wird und begründet erscheint.

Gemäss bisheriger Praxis wurden Urteile im ordentlichen Verfahren nicht anonymisiert veröffentlicht, Urteile im summarischen Verfahren aber anonymisiert.

Das Bundespatentgericht wird ab dem 1. Juni 2018 auch Urteile im summarischen Verfahren in nicht anonymisierter Form veröffentlichen, es sei denn, eine Anonymisierung sei aus öffentlichem Interesse geboten oder werde von einer Partei beantragt und erscheint zum Schutz privater Interessen begründet. Immer anonymisiert werden Verfügungen, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder verweigert wird, soweit diese veröffentlicht werden.